

---

# Amtsblatt der Stadt Friedberg

---



Ausgabe 14, 02. Februar 2026

## Inhaltsverzeichnis

Titel	Seite
Öffentliche Bekanntmachung zur Grundsteuer	2
Öffentliche Bekanntmachung - Widerspruchsmöglichkeiten bei der Weitergabe von Einwohnermeldedaten	4
Öffentliche Bekanntmachung - Bebauungsplan Nr. 7	6
Öffentliche Bekanntmachung - Einbeziehungssatzung Harthausen	9
Öffentliche Bekanntmachung - Bebauungsplan Nr. 101	10
Einladung zur Bürgerinformationsveranstaltung - Bebauungsplan Nr. 101	13

### Impressum

Herausgeber: Stadt Friedberg, Marienplatz 5, 86316 Friedberg

Verantwortlich für den Inhalt: Roland Eichmann, Erster Bürgermeister

Redaktion: Abteilung Öffentlichkeitsarbeit, Leitung Frank Büschel

Telefon: 0821-6002-610

E-Mail: [amtsblatt@friedberg.de](mailto:amtsblatt@friedberg.de)

## **Öffentliche Bekanntmachung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026**

Die Grundsteuer kann für diejenigen Steuerschuldner, für die die gleiche Steuer wie im Vorjahr anfällt, anstatt durch einen individuellen Bescheid, auch durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden (§ 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz).

Vorbehaltlich der Erteilung eines schriftlichen Grundsteuermessbescheides oder Grundsteuerbescheides 2025 wird hiermit gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026 in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt.

Dies bedeutet, dass diejenigen Steuerschuldner, die keinen Grundsteuerbescheid 2026 erhalten, im Kalenderjahr 2026 die gleiche Grundsteuer wie im Kalenderjahr 2025 zu entrichten haben. Für diese treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid für 2026 zugegangen wäre.

Die Grundsteuer wird – vorbehaltlich einer anderen Regelung – zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2026 fällig. Jahreszahler haben den Gesamtbetrag der Steuer am 01. Juli zu entrichten.

Die Grundsteuerbescheide und die Begründung hierzu können bei der Stadt Friedberg, Steuerstelle, Marienplatz 9, 86316 Friedberg eingesehen werden. Diese öffentliche Grundsteuerfestsetzung gilt 2 Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

#### **1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:**

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei Stadt Friedberg, Marienplatz 5, 86316 Friedberg einzulegen. Er kann auch elektronisch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen unter der Adresse [poststelle@friedberg.de](mailto:poststelle@friedberg.de) eingelegt werden. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 112343 in 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4 in 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten Stadt Friedberg und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### **2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:**

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 112343 in 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4 in 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten Stadt Friedberg und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl 13/2007) wurde im Bereich des Kommunalabgabenrechtes ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.
- Widerspruch und Klage haben bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten keine zahlungsaufschiebende Wirkung.
- Ein elektronisch eingelegter Widerspruch muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sein. Eine elektronische Widerspruchseinlegung ohne qualifizierte Signatur ist unzulässig.
- Eine Klageerhebung in elektronischer Form per einfacher E- Mail ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Stadt Friedberg, 05.01.2026



Roland Eichmann  
Erster Bürgermeister



## **Stadt Friedberg**

# **B e k a n n t m a c h u n g**

### **Widerspruchsmöglichkeiten bei der Weitergabe von Einwohnermeldedaten**

Am 08. März 2026 finden die nächsten Kommunalwahlen in Bayern statt. Wir machen deshalb auf die Widerspruchsmöglichkeit bei der Weitergabe von Meldedaten aufmerksam. Das Bundesmeldegesetz (BMG) gibt in § 50 die Möglichkeit, aus dem Melderegister folgende Auskünfte zu erteilen:

- a) nach § 50 Abs. 1 BMG können Parteien und Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen und mit Abstimmungen in den sechs der Stimmabgabe vorangehenden Monaten eine Auskunft über Vor- und Familiennamen, Doktorgrade und Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten erhalten.
- b) nach § 50 Abs. 2 MeldeG darf Parteien, Wählergruppen, Mitgliedern parlamentarischer Vertretungskörperschaften und Bewerbern für diese, sowie Presse und Rundfunk, eine Auskunft über Alters- und Ehejubiläen erteilt werden.
- c) nach § 50 Abs. 3 MeldeG können Vor- und Familiennamen, Doktorgrade und Anschriften von Einwohnern an Adressbuchverlage mitgeteilt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Diesen Auskunftserteilungen unter den Buchstaben a) bis c) kann ohne nähere Begründung widersprochen werden. Bei einem Widerspruch im Falle unter Buchstabe b) kann dieser nur von beiden Ehegatten (Ehejubiläum) abgegeben werden.

Auf das Widerspruchsrecht wird auch bei amtlichen Anmeldungen in den Erläuterungen zum Meldeschein hingewiesen.

Entsprechende Anträge sind an die Stadt Friedberg, Bürgerbüro, Marienplatz 1, 86316 Friedberg, schriftlich (nicht fernmündlich) zu richten. Außerdem sind Formulare im Bürgerbüro oder im Internet unter [www.friedberg.de](http://www.friedberg.de) erhältlich.

Friedberg, 07. Januar 2026



Roland Eichmann  
Erster Bürgermeister

# Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches – BauGB –

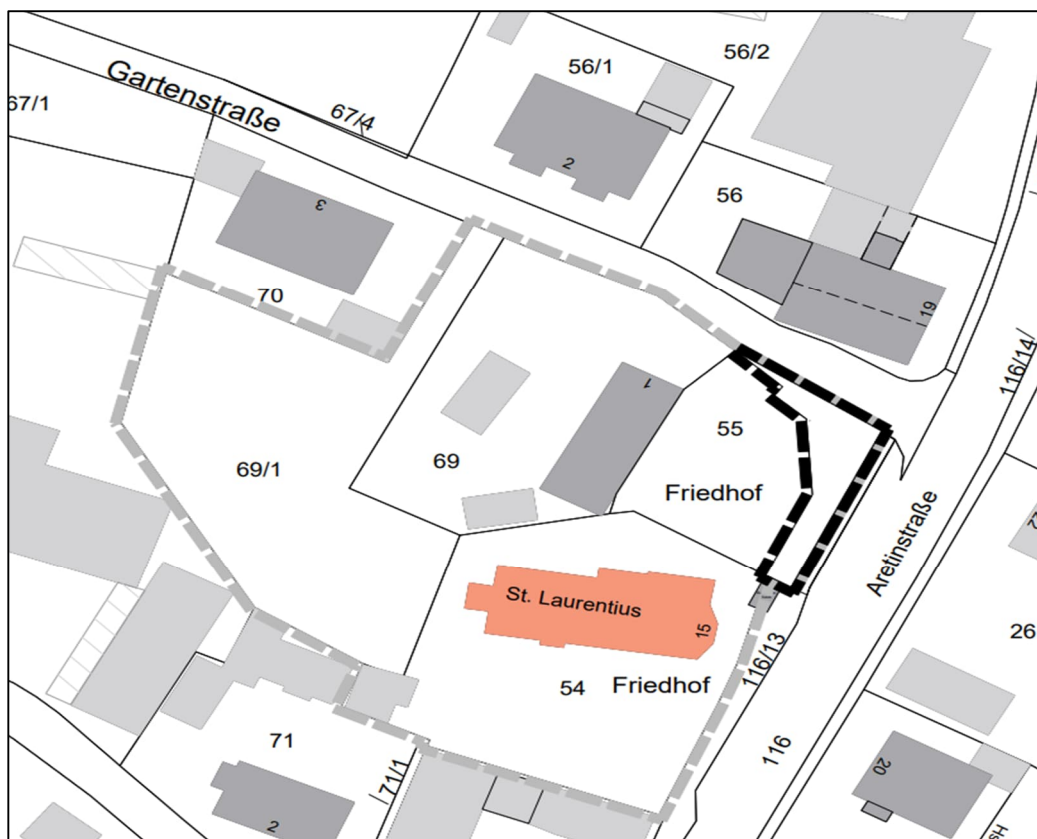
Bebauungsplan Nr. 7 für die Erweiterung des Friedhofes in Rinnenthal

- Billigung des Entwurfs und öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes  
gem. § 3 Abs. 2 BauGB -

Billigung des Entwurfes und formelle Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB:

Der Planungs- und Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 27.01.2026 den Entwurf der (Teil-)Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 7 zur Erweiterung des Friedhofes in Rinnenthal in der Fassung vom 27.01.2026 mit Satzung, Begründung und dem Umweltbericht vom 27.01.2026 gebilligt. Die Verwaltung wurde beauftragt, für das Bebauungsplanverfahren die formelle Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Der räumliche Geltungsbereich der (Teil-)Aufhebung ist im Lageplan (maßstabslos) mit gestrichelter Linie stark schwarz umrandet dargestellt und umfasst eine Teilfläche des Grundstückes mit der Flurnummer 55 der Gemarkung Rinnenthal.



Die (Teil-)Aufhebung des Bebauungsplanes ist erforderlich, da in diesem Bereich die ursprüngliche Festsetzung „Friedhof“ nicht mehr den aktuellen Anforderungen entspricht.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung, der Entwurf der (Teil-)Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 7 zur Erweiterung des Friedhofes in Rinnenthal in der Fassung vom 27.01.2026 – bestehend aus Planzeichnung (Teil A), Satzung (Teil B) und Begründung (Teil C) mit Umweltbericht (Teil D) und die weiteren nach Einschätzung der Stadt wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen werden gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

### **03. Februar 2026 bis einschließlich 05. März 2026**

im Internet veröffentlicht und sind auf der Homepage der Stadt [www.friedberg.de](http://www.friedberg.de) unter der Rubrik Wirtschaft & Bauen/Planungsverfahren

bzw. der Adresse <https://www.friedberg.de/wirtschaft-bauen/planungsverfahren/>

und über das zentrale Landesportal für die Bauleitplanung Bayern unter

<https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungportal/>

→ **Gemeindename: Friedberg** → laufende Bauleitplanverfahren

einsehbar.

Stellungnahmen können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden. Stellungnahmen sind bevorzugt elektronisch zu übermitteln ([stadtplanung@friedberg.de](mailto:stadtplanung@friedberg.de)), können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg (z.B. schriftlich oder zur Niederschrift) abgegeben werden.

Neben der Veröffentlichung im Internet werden die im Internet veröffentlichten Unterlagen während der Veröffentlichungsfrist als andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit auch in Papierform im Verwaltungsgebäude der Stadt Friedberg, Marienplatz 5 (Erdgeschoss, gegenüber Büro 0.07) während den nachstehenden Zeiten zur Einsichtnahme ausgelegt: Montag und Dienstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr und Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr; gesetzliche Feiertage ausgenommen.

Bitte beachten Sie, dass die Verwaltungsgebäude für den Publikumsverkehr weitestgehend geschlossen sind. Wir bitten Sie daher nach Möglichkeit vorab einen Termin zu vereinbaren (0821/6002-323; [stadtplanung@friedberg.de](mailto:stadtplanung@friedberg.de)) oder am Haupteingang zu klingeln.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind zur (Teil-)Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 7 zur Erweiterung des Friedhofes in Rinnenthal verfügbar:

- Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege zu den Themen Denkmalschutz und Bau- und Kunstdenkmalpflege
- Ausführungen zur Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter Arten und Biotope, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaftsbild, Mensch, Fläche, Kultur- und Sachgüter
- Ausführungen zur Wechselwirkung zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes und den oben genannten Schutzgütern
- Weitere Ausführungen zu umweltbezogenen Auswirkungen zu den Themen Nutzung der Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen, Art und Menge der erzeugten Abfälle, ihrer Beseitigung und Verwertung, Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe, die Umwelt, Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete, das Klima und Anfälligkeit gegenüber Folgen des Klimawandels, eingesetzte Techniken und Stoffe, Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt
- Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung des Vorhabens und bei Durchführung der Planung

- Ausführungen zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und geplante Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Parallel mit der öffentlichen Auslegung findet die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 2 BauGB statt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 4a Abs. 5 BauGB Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Die schriftliche Mitteilung über die Behandlung der Stellungnahmen erfolgt erst nach weiterer Beschlusslage mit der entsprechenden Abwägung. Eine Zwischennachricht wird auch bei längeren Zeiträumen nicht erteilt.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt "Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren", das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Friedberg, den 28.01.2026

gez.  
Roland Eichmann  
Erster Bürgermeister



# Bekanntmachung

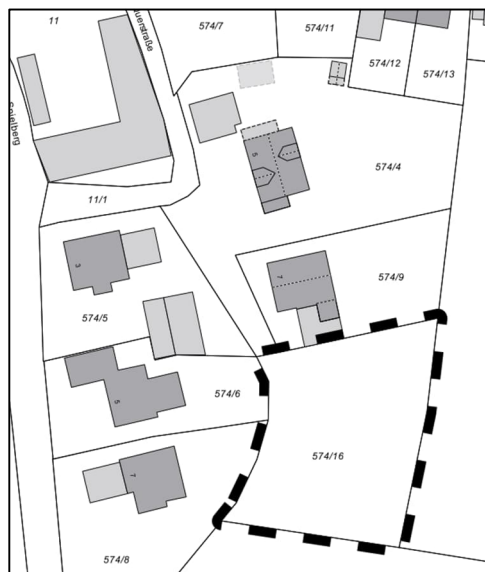
Vollzug des Baugesetzbuches – BauGB –

**Einbeziehungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB für das Gebiet östlich der Straße Am Spielberg und südlich der Querstraße am Ortsrand des Stadtteils Harthausen**

**- Einstellung des Verfahrens –**

In seiner Sitzung am 09.12.2025 hat der Rat der Stadt Friedberg die Einstellung des Verfahrens zur Einbeziehungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB für das Gebiet östlich der Straße Am Spielberg und südlich der Querstraße am Ortsrand des Stadtteils Harthausen beschlossen und den Aufstellungsbeschluss des Stadtrates Nr. 2023/099 vom 30.03.2023 aufgehoben.

Der Geltungsbereich des Aufstellungsbeschlusses umfasste das Flurstück mit der Flurnummer 574/16 der Gemarkung Harthausen, wie im nachstehenden Lageplan mit schwarz gestrichelter Linie dargestellt (maßstabslos).



Friedberg, den 28.01.2026

gez.  
Roland Eichmann  
Erster Bürgermeister

# Bekanntmachung

## Vollzug des Baugesetzbuches – BauGB –

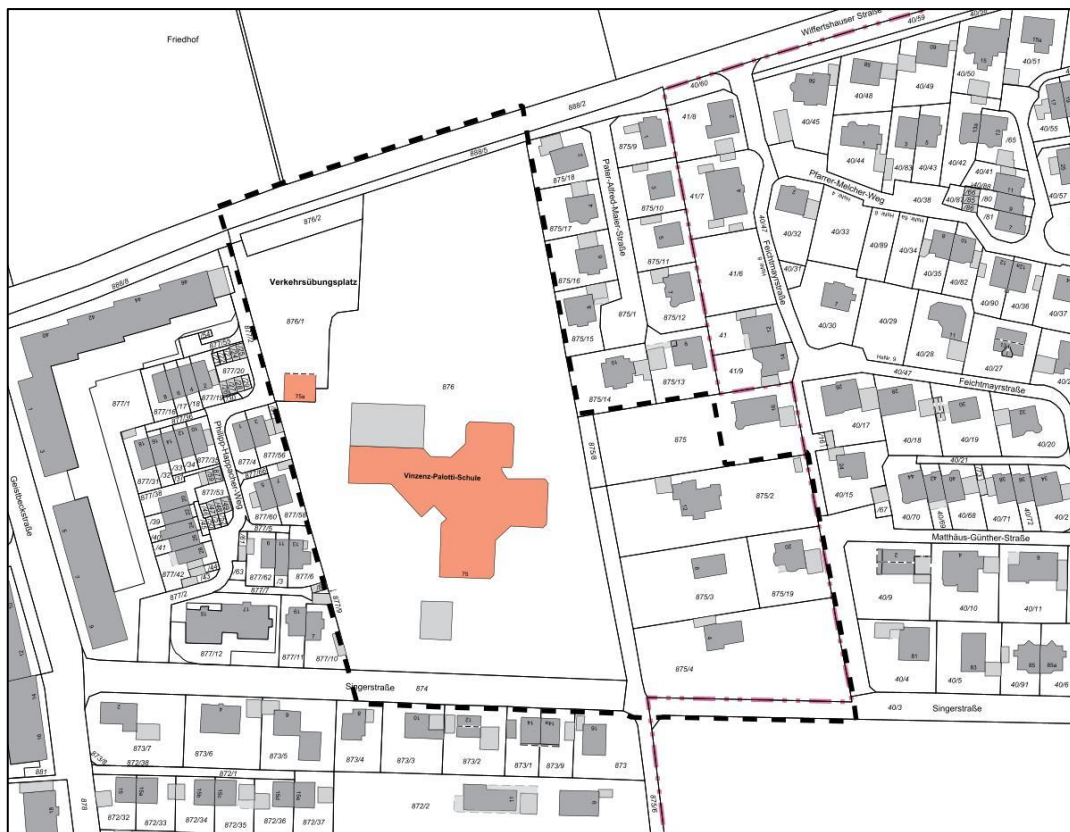
Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 101 für das Gebiet zwischen der Wiffertshauer Straße und der Singerstraße, entlang der Asamstraße in Friedberg

- Änderung des Geltungsbereiches -
- Billigung des Entwurfs und öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. § 13a BauGB -

### Änderung des Geltungsbereiches

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 18.07.2024 die Änderung des Geltungsbereiches zum Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 101 für das Gebiet zwischen der Wiffertshauer Straße und der Singerstraße, entlang der Asamstraße in Friedberg beschlossen. Die Änderung des Geltungsbereiches wird hiermit bekannt gemacht. Der Geltungsbereich wurde um die Flurstücke 875 (Teilfläche), 875/2, 875/3, 875/4, 875/8 und 875/19 der Gemarkung Friedberg sowie eine Teilfläche der Flurnummer 40/3 der Gemarkung Wiffertshausen ergänzt.

Der neue räumliche Geltungsbereich ist im Lageplan (maßstabslos) mit gestrichelter Linie stark schwarz umrandet dargestellt und umfasst die Grundstücke mit den Flurnummern 874 (TF), 876, 876/1, 876/2, 888/2 (TF), 888/5 (TF), 875/8, 875 (TF), 875/2, 875/3, 875/19, 875/4 und 875/6 (TF) der Gemarkung Friedberg sowie 40/3 (TF) der Gemarkung Wiffertshausen.



### Billigung des Entwurfes und formelle Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB

Der Planungs- und Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 27.01.2026 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 101 für das Gebiet zwischen der Wiffertshauer Straße und der Singerstraße, entlang der Asamstraße in Friedberg in der Fassung vom 27.01.2026 gebilligt. Die Verwaltung wurde beauftragt, für o.g. Bauleitplanverfahren die formelle Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB, jeweils in Verbindung mit § 13a BauGB durchzuführen.

Es handelt sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB, für die das beschleunigte Verfahren Anwendung findet. In diesem Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 4, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 wird abgesehen; § 4c ist nicht anzuwenden.

Ziel des Verfahrens ist die Schaffung von Wohnbauflächen, auch sozialgefördertem Wohnungsbau. Bei der Nachverdichtung soll auf eine verträgliche bauliche Dichte und eine Steuerung und Ordnung der Verkehrsverhältnisse geachtet werden.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung, der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 101 in Friedberg in der Fassung vom 27.01.2026, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und der Begründung, und die weiteren nach Einschätzung der Stadt wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen werden gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. § 13a BauGB in der Zeit vom

### **09. Februar bis einschließlich 13. März 2026**

im Internet veröffentlicht und sind auf der Homepage der Stadt [www.friedberg.de](http://www.friedberg.de) unter der Rubrik Wirtschaft & Bauen/Planungsverfahren

bzw. der Adresse <https://www.friedberg.de/wirtschaft-bauen/planungsverfahren/>

und über das zentrale Landesportal für die Bauleitplanung Bayern unter

<https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungportal/>

→ **Gemeindename: Friedberg** → laufende Bauleitplanverfahren

einsehbar.

Stellungnahmen können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden. Stellungnahmen sind bevorzugt elektronisch zu übermitteln ([stadtplanung@friedberg.de](mailto:stadtplanung@friedberg.de)), können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg (z.B. schriftlich oder zur Niederschrift) abgegeben werden.

Neben der Veröffentlichung im Internet werden die im Internet veröffentlichten Unterlagen während der Veröffentlichungsfrist als andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit auch in Papierform im Verwaltungsgebäude der Stadt Friedberg, Marienplatz 5 (Erdgeschoss, gegenüber Büro 0.07) während den nachstehenden Zeiten zur Einsichtnahme ausgelegt: Montag und Dienstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr und Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr; gesetzliche Feiertage ausgenommen.

Bitte beachten Sie, dass die Verwaltungsgebäude für den Publikumsverkehr weitestgehend geschlossen sind. Wir bitten Sie hierfür nach Möglichkeit vorab einen Termin zu vereinbaren (0821/6002-323; [stadtplanung@friedberg.de](mailto:stadtplanung@friedberg.de)) oder am Haupteingang zu klingeln.

Parallel mit der öffentlichen Auslegung findet die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 2 und § 13a BauGB statt.

Der Flächennutzungsplan wird nach Abschluss des Bebauungsplanaufstellungsverfahrens gemäß § 13a BauGB im Wege der Berichtigung an die aktuelle Planung angepasst (§ 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB).

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 4a Abs. 5 BauGB Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Die schriftliche Mitteilung über die Behandlung der Stellungnahmen erfolgt erst nach weiterer Beschlusslage mit der entsprechenden Abwägung. Eine Zwischennachricht wird auch bei längeren Zeiträumen nicht erteilt.

Die einschlägigen DIN-Normen, auf die in den Festsetzungen verwiesen wird, stehen bei der Stadt Friedberg, Abteilung Stadtplanung, Verwaltungsgebäude Marienplatz 5, 86316 zur Einsicht zur Verfügung.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt "Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren", das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Friedberg, den 28.01.2026

gez.  
Roland Eichmann  
Erster Bürgermeister

# B e k a n n t m a c h u n g

## **Einladung zur Bürgerinformationsveranstaltung**

**Bebauungsplan Nr. 101 für das Gebiet zwischen der Wiffertshauer Straße  
und der Singerstraße, westlich der Asamstraße in Friedberg**

Die Veranstaltung findet statt

am Mittwoch, den **04. Februar 2026**  
um **18:00 Uhr**

in der Max-Kreitmayr-Halle  
Aichacher Straße 7,  
86316 Friedberg